



Richtlinien für Beförderungen

Gültigkeit

Diese Richtlinie gilt für alle Vereinsmitglieder.
Nicht für Zweitmitglieder oder fördernde Mitglieder

Schützen und Damen:

Regelbeförderungen nach langjähriger Mitgliedschaft:

Mitglieder erhalten bei Eintritt in den Verein den Dienstgrad „Schütze“.

- nach 3 Jahren werden sie Oberschütze
- nach 6 Jahren werden Sie zu Hauptschützen

Alle weiteren Regelbeförderungen werden in 5 bzw. 10 jährigen Rhythmus vorgenommen:

- Unteroffizier nach 11 Jahren Mitgliedschaft
- Feldwebel nach 16 Jahren
- Oberfeldwebel nach 21 Jahren
- Hauptfeldwebel nach 26 Jahren
- Stabsfeldwebel nach 36 Jahren
- Oberstabsfeldwebel nach 46 Jahren

Jungschützen:

Beim Eintritt in den Verein erhalten die Jugendlichen den Dienstgrad „Schütze“.
Regelbeförderungen werden wie bei den Erwachsenen vorgenommen.
Das Dienstgradabzeichen erhalten diese Jugendlichen jedoch erst mit Tragen der Schützenjacke nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Vorstandsmitglieder:

Vorstandmitglieder behalten bei Beginn ihrer Arbeit ihren Dienstgrad bei und werden nach dreijähriger ununterbrochener Vorstandsarbeit zum Leutnant befördert.

- Nach 10 jähriger ununterbrochener Vorstandsarbeit werden diese Oberleutnant
- Nach 20 jähriger ununterbrochener Vorstandsarbeit werden diese Hauptmann
- Nach 30 jähriger ununterbrochener Vorstandsarbeit werden diese Major

Vom Vorstand vorgeschlagene und von der Versammlung gewählte Ehrenvorstandmitglieder bekommen den Dienstgrad Major.

Ehrenvorsitzende werden Oberstleutnant.

Kommandierende:

Der Spieß:

Der Spieß beginnt seine Tätigkeit als Hauptfeldwebel

- Nach 10 jähriger Tätigkeit wird er Stabsfeldwebel
- Nach 20 jähriger Dienstzeit wird er Oberstabsfeldwebel



Der Adjutant:

Der Adjutant beginnt seine Tätigkeit als Leutnant

- Nach 10 jähriger Tätigkeit wird er Oberleutnant
- Nach 20 jähriger Dienstzeit wird er Hauptmann

Der Kommandierende:

Der Kommandierende beginnt seine Tätigkeit als Oberstleutnant.

- Nach 10 jähriger Tätigkeit wird er Oberst
- Nach 20 jähriger Dienstzeit wird er General

Über eine vorzeitige Beförderung, nach Erreichen der Königswürde innerhalb seiner aktiven Dienstzeit, entscheidet der Vorstand.

Nach Beendigung seiner aktiven Tätigkeit in der Funktion kann er zum Ehrenoberst/ Ehrengeneral, auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden.

In jedem Fall behält er seinen erreichten Dienstgrad.

Könige und Prinzessinnen:

Sowohl der Haupt- und der Vizekönig, wie auch die Prinzessinnen, werden nach Abgabe der Königswürde zum Feldwebel befördert.

Diejenigen Majestäten, die diesen Dienstrang oder einen höheren bereits inne haben, erhalten den nächst höheren Dienstrang.

Schützen/innen, die zweimal die Königs-, bzw. die Prinzessinnen Würde errungen haben, werden Leutnant.

Diejenigen Majestäten, die diesen Dienstrang oder einen höheren bereits inne haben, erhalten den nächst höheren Dienstrang.

Diese Beförderungen gelten nicht als vorgezogene Regelbeförderung.

Mit Erringen jedes weiteren Königs-/Prinzessinnen Titels werden diese in den nächst höheren Offiziersrang befördert.

Weitere Regelbeförderungen erfolgen nicht.

Sonderbeförderungen:

Der scheidende Hauptkönig hat das Recht eine vorgezogene Regelbeförderung bzw. eine Sonderbeförderung dem Vorstand vorzuschlagen.

Über Sonderbeförderung, sowie vorgezogene Regelbeförderungen entscheidet der Vorstand.

Allgemeine Regeln

Zu befördernde müssen den Verpflichtungen gegenüber dem Verein (besonders der Beitragspflicht) regelmäßig nachgekommen sein.

Beförderungen werden auf dem Schützenfest, ggf. auch in Abwesenheit vorgenommen.

Alle bisherigen Richtlinien treten hiermit außer Kraft.

